

■ Belarus*

Von *Antje Himmelreich*, wissenschaftliche Referentin, Regensburg

Stand: 1.8.2020

* Im Jahr 2020 wurde die bis dahin im amtlichen innerstaatlichen Verkehr in Deutschland gebräuchliche Bezeichnung »Weißrussland« einheitlich geändert in »Belarus«, vgl. das Verzeichnis der Staatennamen für

den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland, Stand 6.10.2021, abrufbar unter www.auswaertiges-amt.de/terminologie.

Abkürzungen*

BSSR	Belorusskaja Sovetskaja Socialističeskaja Respublika	SZ BSSR	Sobranie zakonodatel'stva Belorusskoj Sovetskaj Socialističeskoj Respubliki
BYN	Weißrussische Rubel	UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
FGB	Gesetzbuch über Ehe und Familie, sofern nicht anders angegeben v 9.7.1999	VVS RB	Vedomosti Verchovnogo Soveta Respubliki Belarus' (Gesetzblatt bis 1996)
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	VNS RB	Vedomosti Nacional'nogo Sobranija Respubliki Belarus' (Gesetzblatt 1997–1998)
NPIP RB	Nacional'nyj pravovoj Internet-portal Respubliki Belarus' (Gesetzblatt seit 7/2012)	VollStrVG	Gesetz über das Vollstreckungsverfahren
NRPA RB	Nacional'nyi reestr pravovych aktov Respubliki Belarus' (Gesetzblatt 1999–6/2012)	WGO	WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht
OER	Osteuropa-Recht	ZPGB	Zivilprozessgesetzbuch
Pkt	Punkt	ZGB	Zivilgesetzbuch

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 8
 - A. Einführung 8
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 13
 - 1. Verfassung Nr 2875-XII v 15.3.1994 13
 - 2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland Nr 136-Z v 1.8.2002 14
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 25
 - A. Einführung 25
 - 1. Rechtsquellen 25
 - 2. Internationale Staatsverträge 27
 - 3. Internationales Privatrecht 28
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 33
 - 5. Personenrecht 35
 - 6. Eherecht 36
 - 7. Kindschaftsrecht 42
 - 8. Namensrecht 50
 - 9. Personenstandsrecht 51
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 52
 - 1. Verfassung Nr 2875-XII v 15.3.1994 52
 - 2. Gesetzbuch über Ehe und Familie Nr 278-Z v 9.7.1999 53
 - 3. Zivilgesetzbuch Nr 218-Z v 7.12.1998 118
 - 4. Zivilprozessgesetzbuch Nr 238-Z v 11.1.1999 134

I. Vorbemerkungen

Der geopolitische Ursprung von Weißrussland ist auf die altslawische Kiewer Rus¹ zurückzuführen (9.–13. Jahrhundert). Nach dem Niedergang des Kiewer Staates befand sich Weißrussland Jahrhunderte lang abwechselnd unter dem Einfluss der benachbarten Machtzentren des Westens und Ostens. So gehörte das heutige Siedlungsgebiet von Weißrussland vom 13. bis 16. Jahrhundert dem Großfürstentum Litauen an, anschließend bis zum Jahr 1795 dem Königreich Polen-Litauen und von 1795 bis 1919 dem Russischen Kaiserreich. Das weitere geopolitische Schicksal von Weißrussland wurde wieder von den Entscheidungen der mächtigen westlichen und östlichen Nachbarn bestimmt: infolge des polnisch-russischen Krieges ging das westliche Drittel des heutigen Weißrusslands mit dem Friedensvertrag von Versailles an Polen, das verbleibende Gebiet wurde im Dezember 1922 als Unionsrepublik in die UdSSR eingegliedert. 1939 fielen die westlichen Regionen von Weißrussland im Zuge des Ribbentrop-Molotow-Pakts der Sowjetunion zu. Ein besonders schweres Schicksal erlitt Weißrussland durch den zweiten Weltkrieg: während der deutschen Besatzung (1941–1944) kamen mehr als zwei Millionen Menschen ums Leben, dh ein Viertel der Bevölkerung Weißrusslands.

Am 27.7.1990 erklärte das Parlament der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik die Souveränität des Landes innerhalb der UdSSR (Annahme der »Deklaration über die staatliche Souveränität der BSSR« durch den Obersten Rat der BSSR). Als Gründungsdatum des Weißrussischen Staates gilt der 25.8.1991, als sich die Republik Weißrussland² nach dem gescheiterten Putsch gegen Präsident *Gorbatschow* für unabhängig erklärt hatte. Die vollständige **staatliche Unabhängigkeit** wurde durch die Auflösung der Sowjetunion durch Unterzeichnung der Urkunde zur Kündigung des Unionsvertrags gemeinsam mit den Präsidenten Russlands und der Ukraine und die Gründung der GUS im weißrussischen Viskuli am 8.12.1991 bestätigt. Am 2.4.1996 wurde ein erster bilateraler Vertrag über die Bildung einer russisch-weißrussischen Gemeinschaft unterzeichnet. Der Vertrag wurde ergänzt durch den Unionsvertrag (1997) und weitere Abkommen beider Staaten (1998 und 1999). Am 26.1.2000 trat der am 8.12.1999 unterzeichnete Vertrag über die Gründung des Unionsstaates Weißrussland-Russland in Kraft. Dieser blieb bis heute mehr von politischer als von praktischer Bedeutung und bringt eher die geschichtliche Verbundenheit beider Staaten zum Ausdruck³.

Am **15.3.1994** wurde nach langwierigen und kontrovers geführten Arbeiten die **Verfassung** des unabhängigen Weißrusslands verabschiedet⁴. Nach Art 1 Verf ist Weißrussland ein einheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat. Die Staatsform, die sich in der 1994 verabschiedeten Verfassung durchgesetzt hatte, entsprach einem parlamentarisch-präsidentialen Regierungssystem. Es wurde ein starkes Präsidentenamt ge-

1 Auch unter dem Namen Kiewer Reich bekannt.

2 Die Bezeichnung »Belarus« ist im amtlichen internationalen Verkehr zu verwenden, während »Weißrussland« für den Gebrauch innerhalb Deutschlands maßgeblich ist. Bei den Übersetzungen von offiziellen Texten und Bezeichnungen wird die traditionelle Originalform »Republik Weißrussland« verwendet.

3 Vgl. zur Bedeutung *Geistlinger*, Der Vertrag über die Gründung eines Unionsstaates Russländische Föderation – Republik Weißrussland, WGO 2000, 9 ff. (Einführung u. dt. Übers.). Vgl. iÜ unten II A aE.

4 VVS RB 1994 Nr. 9, Pos. 144.

schaffen, dessen Inhaber zugleich Staatsoberhaupt und Chef der Exekutive war (Art 95 Verf von 1994). Der für fünf Jahre direkt vom Volk gewählte Präsident verfügte über weitreichende Kompetenzen ua zur Ernennung und Kontrolle des Premierministers und des gesamten Kabinetts, zum Erlass von Dekreten und ein suspendierendes Veto-recht im Gesetzgebungsverfahren. Am 20.7.1994 wurde *Alexander Lukaschenko* durch die ersten demokratischen Präsidentschaftswahlen Präsident der Republik. Nach den Parlamentswahlen im Mai 1995 entbrannte ein Machtkampf zwischen Präsident und Oberstem Rat um die Machtbalance zwischen den Staatsgewalten⁵, den der Präsident mit dem umstrittenen Referendum zur **Änderung der Verfassung** am 24.11.1996 für sich entscheiden konnte⁶. Trotz der Proteste der westlichen Staaten und internationalen Organisationen (EU, OSZE, Europarat) setzte *Lukaschenko* am 27.11.1996 die geänderte Verfassung von Weißrussland in Kraft⁷.

Die per Referendum angenommenen Verfassungsänderungen kamen einer staatsorganisationsrechtlichen Totalrevision gleich⁸. Der Oberste Rat mit 198 Abgeordneten wurde aufgelöst. An dessen Stelle trat nach Art 90 Verf die aus zwei Kammern bestehende Nationalversammlung, der Repräsentantenkammer (Unterhaus) und dem Rat der Republik (Oberhaus). Ihre Kompetenzen sind gegenüber der Verfassung von 1994 sowohl im Gesetzgebungsprozess als auch hinsichtlich personalpolitischer Entscheidungen deutlich eingeschränkt. Die 110 Abgeordneten der Repräsentantenkammer werden für vier Jahre nach einfachem Mehrheitswahlrecht gewählt (Art 91 Abs 1 und 93 Verf). Der Rat der Republik setzt sich aus territorialen Vertretern zusammen (Art 91 Abs 2 Verf). Dem Präsidenten wurden erheblich ausgedehnte Machtbefugnisse unter praktischer Aufhebung des Grundsatzes der Gewaltenteilung eingeräumt⁹. Die Verfassungsordnung ist damit vom parlamentarisch-präsidentialen System zu einem Präsidentsystem umgebaut worden. Trotz der tiefgreifenden Änderungen postuliert die geänderte Verfassung weiterhin die Prinzipien der Gewaltenteilung (Art 6 Verf) und der Rechtsstaatlichkeit (Art 1 Verf) als Grundlage staatlichen Handelns. Infolge der Machtübernahme steht der Präsident über allen anderen Staatsorganen: Der Gesetzgebungsprozess wird maßgeblich von der Präsidentsverwaltung kontrolliert. Praktisch alle Gesetze werden von ihr initiiert und vom Parlament nur noch verabschiedet¹⁰, die Dekrete des Präsidenten stehen hierarchisch einem förmlichen Gesetz gleich bzw sind diesem zum Teil sogar vorrangig (vgl unten).

Aus den Präsidentschaftswahlen am 9.9.2001 ging *Lukaschenko* erneut als Sieger hervor¹¹. Seither regiert er das Land autoritär mit absoluter Macht. Am 17.10.2004 kam es zu einer weiteren inhaltlich bedeutsamen **Verfassungsreform** per Referendum, mit

5 *Steinsdorff*, in: *Ismayr*, Die politischen Systeme Osteuropas, 3. Aufl 2010, 484.

6 Das Verfassungsgericht hatte das Referendum in der Verfassungsfrage lediglich als unverbindliche Empfehlung für eine nachfolgende E des Parlaments erklärt, revidierte seine frühere E in der E Nr 3-56/97 v 15.4.1997 aber wieder u erklärte die Verfassungsänderung durch Referendum unter Ausschaltung des Parlaments für zulässig. Vgl hierzu *Mosgo*, OER 2000, 340.

7 IK getreten durch die Veröff am 27.11.1996 in der Zeitung »Zvjazda«, Nr 276.

8 *Steinsdorff*, aaO Fn 5, 484.

9 *Steinsdorff*, aaO Fn 5, 490 ff.

10 Zu den Einzelheiten *Steinsdorff*, aaO Fn 5, 501f.

11 Zuvor hatte *Lukaschenko* sein eigentlich im Juli 1999 auslaufendes Mandat automatisch um zwei Jahre verlängert, indem die fünfjährige Amtsperiode erst ab Inkrafttreten der Verfassungsrevision v 1996 berechnet wurde (Art 144 Verf idF 1996).

der die ursprünglich auf zwei Wahlperioden beschränkte Amtszeit des Staatspräsidenten (Art 81 Abs 1 Verf idF 1996) aufgehoben wurde. Seitdem kann sich der amtierende Staatspräsident unbegrenzt zur Wiederwahl stellen. Von dieser Möglichkeit machte *Lukaschenko* in der Folge bereits drei Mal Gebrauch. Er ließ sich 2006, 2010 und 2015 zum insgesamt fünften Mal in Folge zum Staatsoberhaupt wählen. Die nächsten Präsidentschaftswahlen finden spätestens am 30.8.2020¹² statt. Der amtierende Präsident *Lukaschenko* wird sich erneut zur Wiederwahl stellen, die als sicher gilt.

Nach seiner **Verwaltungsstruktur** ist Weißrussland ein Einheitsstaat mit drei territorialen Verwaltungsebenen. Die örtliche Ebene bilden die Städte, Stadtbezirke, Siedlungen städtischen Typs, Dörfer mit eigener Verwaltung und dörflichen Siedlungen. Auf der nächsthöheren Verwaltungsstufe sind die Städte und Dörfer in Kreisen zusammengefasst, die sich wiederum auf sechs regionale Verwaltungseinheiten, die Gebiete Brest, Gomel', Grodno, Mogilëv, Vitebsk und Minsk Land, verteilen. Hinzu kommt die Stadt Minsk, die Gebietsstatus hat.

In der **Normenhierarchie** der nationalen **Rechtsquellen** genießt die **Verfassung** die höchste Priorität. Sie hat unmittelbare Rechtswirkung, dh sie bedarf im Vergleich zum früher geltenden Recht keiner zusätzlichen Umsetzungsakte und geht allen anderen Rechtsakten vor (Art 137 Abs 1 Verf). Auf der nächsttieferen Stufe stehen die **Gesetze**. Jedoch wurde der weißrussische Präsident infolge der oben erwähnten Verfassungsänderung von 1996 gemäß Art 85 Abs 2 Verf berechtigt, in den durch die Verfassung vorgesehenen Fällen **Dekrete** (dekrety) zu erlassen, die Gesetzeskraft haben¹³. Solche Dekrete können vom Präsidenten auf der Grundlage eines parlamentarischen Ermächtigungsgesetzes erlassen werden (Art 101 Abs 1 u 2 Verf). Der Präsident kann aber auch ohne eine solche Ermächtigung provisorische Dekrete auf eigene Initiative oder auf Vorschlag der Regierung erlassen, wenn ein nicht näher definiertes »besonderes Erfordernis« besteht. Solche Dekrete müssen der Repräsentantenkammer sowie dem Rat der Republik zugeleitet werden, um diese nachträglich zu legitimieren. Sie bleiben jedoch in Kraft, solange sie nicht mit einer Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern aufgehoben werden (Art 101 Abs 3 Verf). Damit können die wesentlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen durch Präsidialdekrete geändert und gesteuert werden.

Darüber hinaus kann der **Präsident Erlasse** (ukazy) und Verfügungen erlassen, die auf dem »gesamten Territorium der Republik Weißrussland verbindlich sind« (Art 85 Abs 1 Verf). Gemäß Art 137 Abs 3 Verf gehen die Dekrete und Erlasse des Präsidenten, die nicht aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung, sondern aus eigener Initiative erlassen werden, den Gesetzen vor. Die Frage des normenhierarchischen Verhältnisses von solchen Erlassen und Dekreten des Präsidenten (letztere sind zeitlich begrenzt) ist nicht geklärt.

Die weiteren untergesetzlichen Rechtsakte dürfen den Gesetzen und Präsidialakten nicht widersprechen. Zu den übrigen untergesetzlichen Rechtsakten zählen insbesondere die **Verordnungen** der Regierung und die **Ministerialerlasse**. Die Rechtsakte der

¹² S hierzu die Information auf der offiziellen Webseite der Zentralen Wahlkommission von Weißrussland unter: <http://www.rec.gov.by/ru/Elections-PRB> (zuletzt abgerufen am 27.5.2020).

¹³ Diese Verfassungsnorm wird vielfach kritisiert. Vgl hierzu zB *Pastuchov*, *Dekrety Prezidenta i prava Čeloveka* (Die Dekrete des Präsidenten u die Menschenrechte), 1997, S 3.

Exekutive dienen nach herrschender Meinung dem Zweck, die Umsetzung, Konkretisierung und Einhaltung der Gesetze und Präsidialakte zu gewährleisten. Gemäß Art 7 Abs 4 Verf müssen alle normativen Akte der staatlichen Behörden entweder veröffentlicht oder auf eine andere durch Gesetz vorgesehene Art und Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden¹⁴.

Die **Gerichtsentscheidungen** stellen im weißrussischen Recht keine Rechtsquellen dar. Den Erläuterungen des Plenums des Obersten Gerichts über verschiedene Fragen der Rechtsanwendung wird **in der Praxis** jedoch eine **normative Bedeutung** beigemessen. Die Entscheidungen des Obersten Gerichts sind für die unteren Gerichte richtungweisend; damit sind sie zwar nicht im juristischen Sinne, jedoch im soziologischen Sinne als Rechtsquellen zu qualifizieren.

Allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts gehen dem nationalen Recht vor. Internationale Verträge, die der Verfassung widersprechen, dürfen nicht geschlossen werden (Art 8 Abs 1 u 2 Verf).

Die grundlegenden Bestimmungen betreffend das **Gerichtssystem** enthält die weißrussische Verfassung (Abschnitt IV Kap 6), weitere Regelungen sind in Spezialgesetzen enthalten. Die Verfassung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Deklaration einiger grundlegender Prinzipien der Gerichtsbarkeit wie die Unabhängigkeit der Richter und das Verbot der Einmischung in ihre Tätigkeit (Art 110 Abs 1 u 2 Verf), den Verhandlungsgrundsatz (Art 115 Verf) und die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung (Art 114 Verf). Zudem wird bestimmt, dass die Rechtsprechung ausschließlich durch Gerichte zu erfolgen hat (Art 109 Abs 1 Verf). Dem Verfassungsgericht wird speziell Art 116 Verf gewidmet, der die Grundprinzipien betreffend die Bildung, Besetzung und Kompetenz regelt. Das Verfassungsgericht besteht aus zwölf Richtern, von denen sechs vom Staatspräsidenten ernannt und sechs vom Rat der Republik gewählt werden. Die Amtszeit beträgt elf Jahre, die Altersgrenze liegt bei 70 Jahren. Das Nähere regelt das Gesetz über die Verfassungsgerichtsbarkeit¹⁵.

Zum Aufbau des restlichen Gerichtssystems bestimmt Art 109 Abs 2–4 Verf nur, dass es nach dem Territorialitäts- und Spezialitätsgrundsatz zu bilden ist. Die Schaffung von Ausnahmerichtern ist verboten. Im Übrigen verweist die Verfassung auf ein einfaches Gesetz¹⁶. Seit einer per provisorisches Präsidentendekret¹⁷, gestützt auf Art 101 Abs 3 Verf, in den Jahren 2013/2014 durchgeführten Justizreform besteht das System der allgemeinen Gerichtsbarkeit aus den Kreis- bzw Stadtgerichten, die in der Regel als Gerichte erster Instanz tätig sind. Die nächsthöhere Stufe bilden die sechs Gebietsgerichte bzw das Minsker Stadtgericht sowie die Wirtschaftsgerichte der Ge-

¹⁴ Das Nationale Internet-Rechtsportal der Republik Weißrussland (National'nyj pravovoj Internetportal Respubliki Belarus) ist abrufbar: <http://www.pravo.by/> (auf Russisch). Einige Informationen gibt es auch auf Englisch: <http://law.by/> (zuletzt abgerufen am 27. 5. 2020).

¹⁵ G Nr 124-Z v 8.1.2014, iK 17. 4. 2014 (NPIP RB, 16.1.2014, 2/2122), mit späteren ÄndG.

¹⁶ S das Gesetzbuch Nr 139-Z v 29. 6. 2006 »Über das Gerichtswesen u die Rechtsstellung der Richter« (NRPA RB 2006 Nr 107, 2/1236), mit späteren Änderungen.

¹⁷ S Dekret Nr 6 v 29.11.2013 »Über die Vervollkommnung des Gerichtssystems der Republik Weißrussland« (NPIP RB, 30.11.2013, 1/14651) iVm Erlas Nr 529 u 530 v 29.11.2013 (NPIP RB, 30.11.2013, 1/14649 u 1/14650). Das Verfassungsgericht hat die per Dekret durchgeführte Justizreform unter Hinweis auf Art 109 Abs 3 Verf bestätigt. Dadurch wurde die Interpretation des Begriffs der Gesetze auf provisorische Präsidialdekrete ausgedehnt.

biere und der Stadt Minsk. Ebenfalls zum System der allgemeinen Gerichtsbarkeit gehören die Militärgerichte der Garnisonen sowie das Militärgericht von Weißrussland. An der Spitze steht das Oberste Gericht mit Sitz in Minsk, in dem das bisherige Oberste Gericht und das bisherige Oberste Wirtschaftsgericht zusammengeführt wurden. Die Bildung spezialisierter Gerichte (zB Familiengerichte, Jugendgerichte) innerhalb des Systems der allgemeinen Gerichtsbarkeit ist zulässig, wurde jedoch in der Praxis bislang nicht umgesetzt. Das Oberste Gericht setzt sich seit der Justizreform neben dem Plenum und dem Präsidium aus den Gerichtskollegien für Straf-, Zivil-, Wirtschaftssachen und Sachen für geistiges Eigentum sowie dem Militärkollegium zusammen.

Die **Amtssprachen** sind laut der Verfassung die weißrussische und die russische Sprache (Art 17 Verf)¹⁸. Der größte Teil der Bevölkerung spricht Russisch und beherrscht die weißrussische Sprache nur mäßig.

Das heutige Weißrussland zählt 9,5 Mio Einwohner. Hauptstadt ist Minsk mit ca 1,99 Mio Einwohnern. Der größte Teil der Bevölkerung sind Weißrussen (83,7%), gefolgt von Russen (8,3%), Polen (3,1%) und Ukrainern (1,7%). Die Bevölkerung bekennt sich überwiegend zur russisch-orthodoxen **Religion**, die zweitgrößte Religion ist die römisch-katholische, vereinzelt treten jüdische und islamische (tatarische) Glaubensrichtungen auf.

Die **Währung** ist der »Weißrussische Rubel« (BYN). Dieser wurde im Juli 2016 als neuer Rubel im Verhältnis 1 neuer entspricht 10 000 alte Rubel (BYR) eingeführt, der seinerseits im Jahr 2000 im Verhältnis 1 neuer entspricht 1000 alte Rubel (BYB) eingeführt wurde. Der Umrechnungskurs entspricht derzeit ca 2,6 BYN für 1 Euro (Stand 27.5.2020).

Weißrussland ist Mitglied in zahlreichen **internationalen Organisationen**, so etwa Vereinte Nationen, IWF, OSZE, UNESCO, UNICEF, Weltbank, WHO. Familienrechtlich bedeutsam ist insbesondere die Mitgliedschaft Weißrusslands in der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht seit dem 12.7.2001¹⁹.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Mit der Proklamation der Unabhängigkeit von Weißrussland am 25.8.1991 entstand eine eigenständige weißrussische Staatsangehörigkeit. Das erste Staatsangehörigkeitsgesetz wurde am 18.10.1991 verabschiedet und trat am 12.11.1991 in Kraft. Innerhalb von zehn Jahren wurde es sieben Mal geändert und ergänzt, wobei die meisten Änderungen den Erwerb der Staatsangehörigkeit im Rahmen der Staatennachfolge betrafen. Am 1.8.2002 wurde ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz verabschiedet¹. Viele materielle Rechtsnormen des vorherigen Staatsangehörigkeitsgesetzes waren dem ehemaligen sowjetischen Recht entnommen; im Gesetz von 2002 kommt hingegen die Absicht

¹⁸ Die Gesetzblätter erscheinen sowohl auf Weißruss als auch auf Russ. Diesem Bericht ist die russ Ausgabe der G zugrunde gelegt.

¹⁹ BGBl 2002 II 2543.

¹ Abgedr unten II B 2.

der Schaffung eines eigenständigen weißrussischen Staatsangehörigkeitsrechts deutlicher zum Ausdruck. Das Gesetz von 2002 wurde seit seinem Inkrafttreten insgesamt vier Mal geändert, zuletzt durch Gesetz vom 20.7.2016². Eine größere Novellierung erfolgte durch Gesetz vom 24.12.2015³.

Bis zum 1.1.2004 wurden bei der Feststellung der Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland auf Rechtsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (17.8.2002) begründet wurden, die Bestimmungen des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland vom 18.10.1991⁴ und der Verordnung des Obersten Rates der Republik Weißrussland vom 18.10.1991 über das »Inkrafttreten des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland« angewandt (vgl. Art 40 StAG). Nach dem alten Staatsangehörigkeitsrecht galten nach Maßgabe seines Art 2 als Staatsangehörige der Republik Weißrussland Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsangehörigkeitsgesetzes am 12.11.1991 ständig auf dem weißrussischen Staatsgebiet wohnten. Diese Norm fand nur auf Staatsangehörige der ehemaligen UdSSR Anwendung und galt nicht für ausländische Staatsangehörige, die zu diesem Zeitpunkt ständig in Weißrussland wohnten. Gegenwärtig kann nach Art 15 Abs 1 StAG eine Person, die 18 Jahre alt und nicht im Besitz der weißrussischen Staatsangehörigkeit ist, ständig in Weißrussland wohnt und den Anforderungen von Art 14 Abs 1 Unterabs 2, 3 und 6 StAG (Verfassungstreue, Sprache, keine andere Staatsangehörigkeit) genügt, die weißrussische Staatsangehörigkeit im vereinfachten Registrierungsverfahren erwerben, sofern die Person selbst vor dem 12.11.1991 in Weißrussland geboren wurde oder ständig dort gelebt hatte oder Ehegatte einer solchen Person ist oder Nachkomme einer solchen Person ist, welche die Staatsangehörigkeit im vereinfachten Registrierungsverfahren aus dem genannten Grund erwirbt bzw erworben hat oder erwerben könnte.

Das weißrussische Staatsangehörigkeitsrecht ist auf die **Vermeidung der doppelten Staatsangehörigkeit** ausgerichtet (vgl. Art 3 aE, 14 Abs 1 Unterabs 6 StAG). Jedoch ist dieses Prinzip, abweichend zu den Verfassungen anderer GUS-Staaten, in Weißrussland nicht auf verfassungsrechtlicher Ebene verankert. Der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit wird nicht mehr mit dem Verlust der weißrussischen Staatsangehörigkeit verknüpft (vgl. Art 11 StAG). Besitzt eine Person neben der weißrussischen Staatsangehörigkeit noch eine andere Staatsangehörigkeit, wird sie in Weißrussland ausschließlich als Staatsangehöriger der Republik Weißrussland behandelt. Auf der Grundlage bilateraler Verträge können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden; bislang wurden derartige Abkommen – soweit ersichtlich – nicht geschlossen.

Die **Erwerbsgründe** für die Staatsangehörigkeit (Art 12 StAG) sind: Geburt oder Auffindung (Art 13 StAG), Aufnahme in die Staatsangehörigkeit (Art 14 StAG), Registrierung (Art 15 StAG) und Adoption bzw Feststellung der Elternschaft (Art 27 StAG).

Das Prinzip des **ius sanguinis** ist im weißrussischen Recht dominierend. Besitzt

² G Nr 414-Z v 20.7.2016 (NPIP RB, 28.7.2016, 2/2411).

³ G Nr 330-Z v 24.12.2015 (NPIP RB, 29.12.2015, 2/2328).

⁴ G Nr 1181-XII v 18.10.1991 »Über die Staatsangehö-

rigkeit der Republik Weißrussland« (VVS RB 1991 Nr 32, Pos 581), zuletzt geändert durch G Nr 33-Z v 18.6.2001 (NRPA RB 2001 Nr 61, 2/776); Abdruck auszugsweise unten II B Fn zu Art 40 StAG.

zumindest einer der Eltern des Kindes am Tag der Geburt des Kindes die weißrussische Staatsangehörigkeit, erwirbt das Kind automatisch die weißrussische Staatsangehörigkeit unabhängig vom Geburtsort (Art 13 Abs 1 Unterabs 2 StAG). Die Frage einer ehelichen oder unehelichen Geburt ist bei der Regelung des Erwerbs der weißrussischen Staatsangehörigkeit kraft Geburt, wie bereits früher, nicht relevant.

Erwirbt das Kind durch Geburt auch eine andere Staatsangehörigkeit, muss es nicht mehr spätestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres auf die ausländische Staatsangehörigkeit verzichten. Wie in den meisten europäischen Ländern wird hier die Existenz der doppelten Staatsangehörigkeit hingenommen.

Zur Vermeidung der Staatenlosigkeit von Kindern findet der Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgrund des **ius soli** in drei Fällen Anwendung: Wenn es sich um ein Findelkind handelt (Art 13 Abs 2 StAG), wenn die in Weißrussland vorübergehend oder ständig wohnenden Eltern (der einzige Elternteil) staatenlos sind und das Kind in Weißrussland geboren wurde, oder wenn es sich bei den Eltern (dem einzigen Elternteil) um in Weißrussland ständig wohnende ausländische Staatsangehörige handelt, deren Kind in Weißrussland geboren wird und die Staatsangehörigkeit der Eltern nicht erhält (Art 13 Abs 1 Unterabs 5 und 6 StAG). In diesen Fällen erfolgt der Erwerb der Staatsangehörigkeit automatisch kraft Gesetzes. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Erwerbs der weißrussischen Staatsangehörigkeit im Registrierungsverfahren nach Art 15 Abs 2 StAG für ein Kind, das die weißrussische Staatsangehörigkeit nicht mit seiner Geburt erworben hatte.

Wird ein ausländisches oder staatenloses Kind durch weißrussische Staatsangehörige adoptiert, erhält das Kind automatisch die weißrussische Staatsangehörigkeit mit der Adoption (Art 27 Abs 1 StAG). Das Gleiche gilt bei einer **Adoption** durch Ehegatten, von denen einer weißrussischer Staatsangehöriger und der andere staatenlos ist. Ist einer der Adoptierenden weißrussischer Staatsangehöriger und der andere ausländischer Staatsangehöriger, kann das Kind die weißrussische Staatsangehörigkeit auf gemeinsamen Antrag beider Elternteile erwerben (Art 27 Abs 2 StAG). Wird die Mutterschaft bzw Vaterschaft einer Person, die weißrussische Staatsangehörige ist, in Bezug auf ein ausländisches oder staatenloses Kind festgestellt, erhält das Kind mit Feststellung der Mutterschaft bzw Vaterschaft automatisch die weißrussische Staatsangehörigkeit (Art 27 Abs 4 StAG).

Für die **Einbürgerung** (Aufnahme in die Staatsangehörigkeit) muss eine mindestens 18-jährige Person folgende fünf Kriterien erfüllen (Art 14 StAG): die Verfassung und die Gesetze einhalten und anerkennen und sich verpflichten, die Verfassung und die Gesetze zukünftig einzuhalten und anzuerkennen; eine der Staatssprachen (weißrussisch oder russisch) in einem für den Umgang erforderlichen Umfang beherrschen; sieben Jahre nach Erhalt der ständigen Aufenthaltserlaubnis ununterbrochen in Weißrussland wohnen; über eine legale Grundlage für Einnahmen verfügen, die ihr und den von ihr unterhaltenen Familienmitgliedern das in Weißrussland festgelegte Existenzminimum sichern; keine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder diese entweder automatisch mit dem Erwerb der weißrussischen Staatsangehörigkeit verlieren oder einen Antrag auf deren Beendigung gestellt haben.

Die Einbürgerung wird nicht von der Beendigung der ausländischen Staatsangehö-

rigkeit abhängig gemacht, wenn die Entlassung aus von der Person unabhängigen Gründen unmöglich ist (Art 14 Abs 1 aE StAG). Die zunächst ebenfalls vorgesehene Unzumutbarkeit der Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit wurde später wieder aufgegeben. Auf Flüchtlinge sowie Personen, denen in Weißrussland Asyl gewährt wurde, findet das Kriterium der fehlenden anderen Staatsangehörigkeit keine Anwendung (Art 14 Abs 2 StAG).

Eine **erleichterte Einbürgerung** ohne das Erfordernis der siebenjährigen Aufenthaltsdauer oder deren Verkürzung ist vorgesehen für: Weißrussen sowie Personen, die sich als Weißrussen identifizieren, sowie deren Nachkommen, die außerhalb des gegenwärtigen weißrussischen Territoriums geboren wurden; Personen, deren Einbürgerung von staatlichem Interesse ist; Personen, die ehemals Staatsangehörige der Republik Weißrussland waren (Art 14 Abs 3 StAG). Für den Ehegatten eines weißrussischen Staatsangehörigen ist keine erleichterte Einbürgerung vorgesehen.

Die **Beendigungsgründe** der weißrussischen Staatsangehörigkeit sind Entlassung und Verlust (Art 17 StAG). Auf die **Entlassung** besteht nach Maßgabe von Art 18 StAG ein Anspruch (vgl auch Art 10 Abs 2 Verf), es sei denn, dass bezüglich des Antragstellers ein Strafverfahren anhängig oder ein rechtskräftiges vollstreckbares Urteil ergangen ist, oder wenn Steuerschulden oder sonstige nicht erfüllte Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat oder seinen territorialen Verwaltungseinheiten bzw gegenüber juristischen oder natürlichen Personen bestehen (Art 20 StAG). Zum Zweck der Vermeidung von Staatenlosigkeit wird eine Person nur dann aus der weißrussische Staatsangehörigkeit entlassen, wenn sie entweder bereits eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder deren Erwerb ihr garantiert wird (Art 20 StAG). Der **Verlust** tritt infolge des Eintritts der Person in den Militär- oder Polizeidienst oder in den Dienst der Sicherheits- oder Justizbehörden oder sonstiger staatlicher Behörden eines ausländischen Staates ein (Art 19 iVm Art 20 StAG), jedoch nicht mehr infolge des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit. Hat jedoch ein Kind durch Geburt neben der weißrussischen eine ausländische Staatsangehörigkeit erhalten, kann nach Art 19 Unterabs 3 StAG von den Eltern der Verlust der ersteren beantragt werden.

Fragen der Staatsangehörigkeit des Kindes im Fall der Änderung der Staatsangehörigkeit der Eltern bzw Adoptiveltern und der Adoption durch Ausländer oder Staatenlose regeln Art 23–26, 27 Abs 3 StAG. Die Staatsangehörigkeit von Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr folgt der Staatsangehörigkeit der Eltern bzw Adoptiveltern oder des einzigen Elternteils bzw Adoptivelternteils (Art 23 Abs 1 StAG). Die Staatsangehörigkeit von Kindern im Alter von 14–18 Jahren richtet sich nur mit schriftlicher und notariell beglaubigter Zustimmung der Kinder nach der Staatsangehörigkeit der Eltern bzw Adoptiveltern (Art 23 Abs 2 StAG). Auf Wunsch der Eltern bzw Adoptiveltern oder des einzigen Elternteils bzw Adoptivelternteils kann die weißrussische Staatsangehörigkeit des Kindes beibehalten werden, auch wenn ihre weißrussische Staatsangehörigkeit beendet wird (Art 23 Abs 3 StAG). Wird die weißrussische Staatsangehörigkeit durch die Eltern eines Kindes beendet, über welches die Vormundschaft oder Pflegschaft eines weißrussischen Staatsangehörigen angeordnet wurde, behält das Kind die weißrussische Staatsangehörigkeit, wenn die Eltern sich nicht an seiner Erziehung beteiligen (Art 24 StAG). Auch wenn ein weißrussisches Kind von ausländischen Staatsan-

gehörigen oder Staatenlosen adoptiert wird, behält es die weißrussische Staatsangehörigkeit (Art 27 Abs 3 StAG). Die Frage der Änderung der Staatsangehörigkeit aufgrund des Staatsangehörigkeitswechsels nur eines Elternteils bzw Adoptivelternteils ist in Art 25 und 26 StAG geregelt.

Verfahrensvorschriften und Zuständigkeiten finden sich in den Art 28–38 StAG. Anträge auf Aufnahme in die Staatsangehörigkeit und Entlassung aus der Staatsangehörigkeit sind im Inland bei den Behörden für innere Angelegenheiten am Wohnsitz des Antragstellers einzureichen. Personen, die ständig im Ausland wohnen, reichen die Anträge über die zuständige Behörde des diplomatischen Dienstes ein (Art 33 Abs 1 StAG). Entscheidungen hierüber werden grundsätzlich vom Präsidenten in Form eines Erlasses getroffen (vgl Art 28–30 StAG). Die Zuständigkeit bezüglich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit im Registrierungsverfahren obliegt den Behörden für innere Angelegenheiten (Art 31 StAG). Die Fristen zur Prüfung von Anträgen dürfen bei der Einbürgerung ein Jahr, bei der Entlassung sechs Monate und bei dem Erwerb der Staatsangehörigkeit im Registrierungsverfahren zwei Monate nicht überschreiten (Art 34 StAG). Entscheidungen des weißrussischen Präsidenten können beim Obersten Gericht angefochten werden. Entscheidungen der Behörden für innere Angelegenheiten sind bei den Gebietsgerichten bzw beim Minsker Stadtgericht, Entscheidungen der Behörden des diplomatischen Dienstes beim Minsker Stadtgericht anfechtbar (Art 38 Abs 1 StAG). Gegen alle anderen rechtswidrigen Handlungen im Rahmen eines Staatsangehörigkeitsverfahrens kann im normalen Instanzenzug (Art 38 Abs 2 StAG) geklagt werden. Verfahrensvorschriften finden sich zudem in der »Ordnung über das Verfahren betreffend die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland und die Bildung der Kommission für Staatsangehörigkeitsfragen beim Präsidenten der Republik Weißrussland«⁵.

Weißrussland ist Vertragspartner der folgenden auch die Staatsangehörigkeit betreffenden **internationalen Übereinkommen**⁶:

- New Yorker UN-Übk über die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau v 20.2.1957; iK 23.3.1959 (BGBl 1974 II 1304);
- Genfer UN-Abk über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v 28.7.1951; iK 21.11.2001 (BGBl 2002 II 1907);
- Genfer Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v 31.1.1967; iK 23.8.2001 (BGBl 2012 II 1335);
- New Yorker UN-Übk zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung v 7.3.1966; iK 8.5.1969 (BGBl 1969 II 2211);
- Internat Pakt über bürgerliche und politische Rechte v 19.12.1966; iK 23.3.1976 (BGBl 1976 II 1068);
- UN-Übk zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau v 18.12.1979; iK 3.9.1981 (BGBl 1985 II 1234);

⁵ Bestätigt durch Erlass des Präsidenten Nr 209 v 17.11.1994 (Sobranie ukazov Prezidenta i postanovlenij Kabineta Ministrov RB 1994 Nr 11, Pos 273), mit späteren Änderungen.

⁶ Zu deren Text u Ratifikationsstand iÜ siehe in

diesem Werk Ordner I *Cieslar*, Internat Abk u Europ Rechtsakte. Der aktuelle Stand von Vorbehalten u Erklärungen zu UN-Übk ist einsehbar unter <https://treaties.un.org/>. Vgl des Weiteren unten Art 2 StAG zur Maßgeblichkeit von internat Verträgen.

– New Yorker UN-Übk über die Rechte des Kindes v 20.11.1989; iK 3.10.1990 (BGBl 1992 II 990).

Auf **regionaler Ebene** wurde am 26.2.1999 zwischen Weißrussland, Kasachstan, Kirgisistan und der Russischen Föderation eine Vereinbarung über das vereinfachte Verfahren des Erwerbs der Staatsangehörigkeit getroffen⁷. Gemäß der Vereinbarung haben bestimmte Personen mit ständiger Wohnsitznahme in einem der Vertragsstaaten das Recht auf Erwerb der Staatsangehörigkeit dieses Staates im vereinfachten (Registrierungs-) Verfahren. Dies gilt dann, wenn:

– der Antragsteller früher im Besitz der Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten und gleichzeitig der Staatsangehörigkeit der UdSSR war und auf dem Territorium des Vertragsstaates, dessen Staatsangehörigkeit er beantragt, bis zum 21.12.1991 geboren wurde oder dort gewohnt hatte;

– der Antragsteller in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er beantragt, einen nahen Verwandten (Ehegatte bzw Ehegattin, Mutter, Vater bzw Adoptiveltern, Kind bzw Adoptivkind, Schwester, Bruder, Großmutter, Großvater, Enkel) mit Staatsangehörigkeit dieses Staates hat.

Der **bilaterale** Unionsvertrag zwischen Weißrussland und der Russischen Föderation vom 8.12.1999⁸ führt den Begriff der Unionsstaatsangehörigkeit ein (Art 14 Unionsvertrag). Die Unionsstaatsangehörigkeit wird durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Staates begründet und endet mit ihrer Beendigung.

B. Die gesetzlichen Bestimmungen

1. Verfassung Nr 2875-XII v 15.3.1994¹

Art 10 Dem Staatsangehörigen der Republik Weißrussland werden der Schutz und die Fürsorge des Staates sowohl auf dem Territorium der Republik Weißrussland als auch außerhalb ihrer Grenzen garantiert.

Die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland oder das Recht auf ihre Änderung darf niemandem entzogen werden.

Ein Staatsangehöriger der Republik Weißrussland darf nicht an einen ausländischen Staat ausgeliefert werden, sofern durch die internationalen Verträge der Republik Weißrussland nichts anderes vorgesehen ist.

Der Erwerb und der Verlust der Staatsangehörigkeit erfolgt gemäß dem Gesetz.

Art 84 Der Präsident der Republik Weißrussland:

1)–16) (*Hier kein Abdruck*)

17) entscheidet über Fragen der Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland, ihrer Beendigung und der Gewährung von Asyl.

18)–30) (*Hier kein Abdruck*)

⁷ Ratifiziert in Weißrussland durch G Nr 300-Z v 9.11.1999 (NRPA RB 2000 Nr 30, 2/75).

⁸ Vgl oben I.

¹ VVS RB 1994 Nr 9, Pos 144, iK 30.3.1994 (vgl auch oben I Vorbem), idF der Volksabstimmungen v 24.11.1996 u v 17.10.2004.

2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland Nr 136-Z v 1.8.2002¹

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

Die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland ist eine beständige rechtliche Verbindung eines Menschen mit der Republik Weißrussland, die in der Gesamtheit ihrer gegenseitigen Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit ihren Ausdruck findet und auf der Anerkennung und Achtung der Würde, der Grundrechte und Freiheiten des Menschen beruht.

Die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland ist ein unabdingbares Merkmal der staatlichen Souveränität der Republik Weißrussland.

Art 2 Die rechtliche Regulierung von Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

Die Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit werden in der Republik Weißrussland durch die Verfassung der Republik Weißrussland, dieses Gesetz, andere Gesetzgebungsakte und die internationalen Verträge der Republik Weißrussland geregelt.

Enthält ein internationaler Vertrag der Republik Weißrussland von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen, sind die Bestimmungen des internationalen Vertrags anzuwenden.

Art 3 Die Prinzipien der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

Die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland beruht auf folgenden Prinzipien:

jeder hat das Recht auf die Staatsangehörigkeit;

die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland ist für alle Staatsangehörigen der Republik Weißrussland unabhängig von den Gründen ihres Erwerbs gleich;

die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland kann nicht gegen den Willen der Person gewährt werden;

die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland oder das Recht auf Änderung der

Staatsangehörigkeit darf niemandem entzogen werden;

die Republik Weißrussland strebt die Vermeidung von Staatenlosigkeit an.

Art 4 Der Schutz und die Obhut der Staatsangehörigen der Republik Weißrussland durch den Staat

Der Staat garantiert den Staatsangehörigen der Republik Weißrussland Schutz und Obhut sowohl auf dem Territorium der Republik Weißrussland als auch außerhalb ihrer Grenzen.

Sind im Aufenthaltsstaat der Staatsangehörigen der Republik Weißrussland keine diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen der Republik Weißrussland vorhanden, kann der Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen der Staatsangehörigen der Republik Weißrussland gemäß den internationalen Verträgen der Republik Weißrussland durch die entsprechenden Behörden anderer Staaten erfolgen.

Art 5 Die Unzulässigkeit der Auslieferung eines Staatsangehörigen der Republik Weißrussland an einen ausländischen Staat

Ein Staatsangehöriger der Republik Weißrussland darf nicht an einen ausländischen Staat ausgeliefert werden, sofern nichts anderes durch die internationalen Verträge der Republik Weißrussland vorgesehen ist.

Art 6 Die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

Der Aufenthalt eines Staatsangehörigen der Republik Weißrussland auf dem Territorium eines anderen Staates hat für sich allein nicht den Verlust der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland zur Folge.

Art 7 Die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland bei Eheschließung und Ehescheidung

(24.12.2015) Die Eheschließung und die Ehescheidung eines Staatsangehörigen der Republik Weißrussland mit einem ausländischen Staatsangehörigen oder einem Staatenlosen hat für sich allein nicht den Erwerb der Staatsange-

¹ NRPA RB 2002 Nr 88, 2/885, iK 17.8.2002; idF der G Nr 129-Z v 22.6.2006 (NRPA RB 2006 Nr 106, 2/1231), G Nr 105-Z v 4.1.2010 (NRPA RB 2010 Nr 15, 2/1657), G

Nr 330-Z v 24.12.2015 (NPPI RB, 29.12.2015, 2/2328) u G Nr 414-Z v 20.7.2016 (NPPI RB, 28.7.2016, 2/2411).

hörigkeit der Republik Weißrussland durch die Ehegatten oder deren Beendigung zur Folge.

Eine Person, die die Ehe mit einem Staatsangehörigen der Republik Weißrussland geschlossen hat, erwirbt die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland auf ihren Wunsch und unter Einhaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen.

Art 8 Staatsangehörige der Republik Weißrussland

Staatsangehörige der Republik Weißrussland sind:

Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes Staatsangehörige der Republik Weißrussland sind;

Personen, die die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland gemäß diesem Gesetz erworben haben.

Als Staatsangehörige der Republik Weißrussland durch Geburt werden Personen anerkannt, die innerhalb der Grenzen des gegenwärtigen Territoriums der Republik Weißrussland geboren wurden, Staatsangehörige der ehemaligen UdSSR durch Geburt waren und die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben.

Art 9 Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

(4.1.2010) Als ausländische Staatsangehörige gelten in der Republik Weißrussland Personen, die keine Staatsangehörigen der Republik Weißrussland sind und ihre Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit (Untertänigkeit) (im Folgenden, falls nichts anderes angegeben ist: »Staatsangehörigkeit«) eines anderen Staates nachweisen können.

Als Staatenlose werden in der Republik Weißrussland Personen anerkannt, die keine Staatsangehörigen der Republik Weißrussland sind und ihre Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit eines anderen Staates nicht nachweisen können.

(24.12.2015) Die Rechtsstellung ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser in der Republik Weißrussland wird durch die Gesetzgebung der Republik Weißrussland geregelt.

Art 10 Das Dokument, das die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland bestätigt

Das die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland bestätigende Dokument ist der Pass eines Staatsangehörigen der Republik

Weißrussland oder ein sonstiges Dokument, das Angaben zur Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland enthält.

Art 11 Die Nichtanerkennung der Zugehörigkeit eines Staatsangehörigen der Republik Weißrussland zur Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates

(24.12.2015) Eine Person mit Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland wird nicht als der Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates zugehörig anerkannt, sofern durch die internationalen Verträge der Republik Weißrussland nichts anderes vorgesehen ist.

Staatsangehörige der Republik Weißrussland, die auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, können auf dieser Grundlage nicht in ihren sich aus der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland ergebenden Rechten beschränkt werden und sich nicht der Erfüllung der daraus ergebenden Pflichten entziehen oder von der Verantwortlichkeit befreit werden.

Kapitel 2 Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

Art 12 Die Grundlagen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

Die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland wird erworben:

durch Geburt;

infolge der Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland;

im Registrierungsverfahren;

(22.6.2006) aus sonstigen durch dieses Gesetz und die internationalen Verträge der Republik Weißrussland vorgesehenen Gründen.

Art 13 Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland durch Geburt

Ein Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland durch Geburt, wenn am Tag der Geburt des Kindes:

(22.6.2006) zumindest einer der Eltern des Kindes die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland hat, unabhängig vom Geburtsort des Kindes;

(Voraussetzung aufgehoben durch G v 22.6.2006);

(Voraussetzung aufgehoben durch G v 22.6.2006);

(24.12.2015) die Eltern (der einzige Elternteil) des Kindes, die vorübergehend oder ständig in

der Republik Weißrussland wohnen, Staatenlose sind unter der Voraussetzung, dass das Kind auf dem Territorium der Republik Weißrussland geboren wurde;

(24.12.2015) die Eltern (der einzige Elternteil) des Kindes, die ständig in der Republik Weißrussland wohnen, ausländische Staatsangehörige sind unter der Voraussetzung, dass das Kind auf dem Territorium der Republik Weißrussland geboren wurde und die Staaten, deren Staatsangehörigen (Untertanen) seine Eltern sind, ihm ihre Staatsangehörigkeit nicht gewähren.

Ein sich auf dem Territorium der Republik Weißrussland aufhaltendes Kind, dessen Eltern unbekannt sind, wird Staatsangehöriger der Republik Weißrussland.

Art 14 Die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

(24.12.2015) Eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland zu stellen, wenn sie:

(4.1.2010) die Verfassung der Republik Weißrussland und die sonstigen Gesetzgebungsakte der Republik Weißrussland einhält und achtet und sich verpflichtet, die Verfassung der Republik Weißrussland und die sonstigen Gesetzgebungsakte der Republik Weißrussland zukünftig einzuhalten und zu achten;

eine der Staatssprachen der Republik Weißrussland in einem für den Umgang erforderlichen Umfang beherrscht;

(24.12.2015) innerhalb von sieben Jahren nach Erhalt der ständigen Aufenthaltserlaubnis in der Republik Weißrussland mit Ausnahme der durch Abs 3 dieses Artikels vorgesehenen Fälle ununterbrochen in der Republik Weißrussland wohnt. Die Aufenthaltsdauer in der Republik Weißrussland gilt als ununterbrochen, wenn die Person in den letzten sieben Jahren bis zur Antragstellung auf Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland die Grenzen der Republik Weißrussland nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres verlassen hat;

(4.1.2010) über eine rechtmäßige Grundlage für den Erhalt von Einnahmen verfügt, die ihr und den von ihr unterhaltenen arbeitsunfähigen Familienmitgliedern das in der Republik Weißrussland festgelegte Lebensminimum sichern;

(22.6.2006) keine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates im Fall des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland verliert oder bei der zuständigen Behörde des ausländischen Staates einen Antrag auf Beendigung seiner bestehenden Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates gestellt hat, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Beendigung der Staatsangehörigkeit des ausländischen Staates aus von der Person unabhängigen Gründen unmöglich ist.

(20.7.2016) Personen, denen der Status eines Flüchtlings oder Asyl in der Republik Weißrussland gewährt wurde, können in die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland aufgenommen werden, wenn von ihnen die durch die Unterabs 2–5 des Abs 1 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden.

Die durch Unterabs 4 des Abs 1 dieses Artikels festgelegte Aufenthaltsdauer kann verkürzt oder insgesamt nicht angewendet werden für:

Weißrussen sowie Personen, die sich als Weißrussen identifizieren sowie deren Nachkommen (leibliche Verwandte in gerader Linie: Kinder, Enkelkinder, Urenkel), die außerhalb der Grenzen des gegenwärtigen Territoriums der Republik Weißrussland geboren wurden;

Personen, die sich gegenüber der Republik Weißrussland durch hohe Verdienste oder große Leistungen im Bereich Wissenschaft, Technik, Kultur und Sport ausgezeichnet haben oder die einen Beruf oder eine Qualifikation besitzen, die für die Republik Weißrussland ein staatliches Interesse haben;

(Voraussetzung aufgehoben durch G v 22.6.2006);

Personen, die ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind und früher die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland hatten.

(22.6.2006) Die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland erfolgt unter Berücksichtigung der Interessen der Republik Weißrussland.

Art 15 Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland im Registrierungsverfahren² (22. 6. 2006)

(24. 12. 2015) Eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ständig in der Republik Weißrussland wohnt, nicht die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland hat und den Anforderungen von Art 14 Abs 1 Unterabs 2, 3 und 6 dieses Gesetzes entspricht, ist berechtigt, einen Antrag auf Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland im Registrierungsverfahren zu stellen, wenn sie:

vor dem 12. 11. 1991 auf dem Territorium der Republik Weißrussland entweder geboren wurde oder ständig gewohnt hatte;

der Ehegatte (die Ehegattin) einer Person ist, welche die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland im Registrierungsverfahren aus dem durch Unterabs 2 dieses Absatzes vorgesehenen Grund erwirbt;

der Nachkomme einer Person ist, welche die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland im Registrierungsverfahren aus dem durch Unterabs 2 dieses Absatzes vorgesehenen Grund erwirbt, erworben hat oder erwerben könnte.

Die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland kann ohne Einhaltung der durch Abs 1 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen erworben:

(24. 12. 2015) ein Kind, das ständig auf dem Territorium der Republik Weißrussland wohnt, auf gemeinsamen Antrag der Eltern, von denen einer die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland hat, oder auf Antrag eines der Eltern, der die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland hat, wenn der Aufenthaltsort des anderen Elternteils unbekannt ist, oder auf Antrag des einzigen Elternteils, der die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland hat;

(24. 12. 2015) ein sich auf dem Territorium der Republik Weißrussland aufhaltendes Kind, über das die Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet wurde und der einzige Elternteil oder, wenn der Aufenthaltsort des anderen Elternteils unbekannt ist, einer der Eltern oder dessen beide Eltern gestorben sind bzw ihnen die elterlichen Rechte entzogen worden sind, sich der Erziehung des Kindes verweigern oder ein Einverständnis zu dessen Adoption gegeben

haben oder im Gerichtsverfahren für geschäftsunfähig bzw verschollen oder für tot erklärt worden sind, sowie eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und über welche die Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet wurde, auf Antrag des Vormunds (Pfleger), der mit der Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörde abgestimmt wurde.

Art 16 Gründe für die Ablehnung der Prüfung des Antrags auf Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland (4. 1. 2010)

(4. 1. 2010) Der Antrag auf Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland wird nicht geprüft, wenn der Antragsteller:

für die Begehung einer Straftat gegen den Frieden oder die Sicherheit der Menschheit, für eine militärische Straftat oder eine Straftat gegen den Staat verurteilt worden ist;

(4. 1. 2010) für die Begehung einer Straftat auf dem Territorium der Republik Weißrussland oder außerhalb ihrer Grenzen, die durch die Gesetzgebung der Republik Weißrussland als solche anerkannt wird, vorbestraft ist;

(24. 12. 2015) in der Republik Weißrussland oder einem ausländischen Staat für Straftaten, die durch die Gesetzgebung der Republik Weißrussland als solche anerkannt werden, der Strafverfolgung ausgesetzt ist, – bis in der Strafsache eine Entscheidung getroffen (ein Strafurteil gefällt) worden ist;

(Voraussetzung aufgehoben durch G v 24. 12. 2015);

(24. 12. 2015) aus der Republik Weißrussland deportiert oder ausgewiesen wurde oder einem ausländischen Staat gemäß einem internationalen Vertrag der Republik Weißrussland über die Rückführung übergeben wurde, – bis zum Ablauf der Frist des Einreiseverbots in die Republik Weißrussland;

(4. 1. 2010) wiederholt (drei und mehrmals) auf dem Territorium der Republik Weißrussland zur administrativen Verantwortlichkeit gezogen wurde, – bis zum Ablauf der Frist, nach deren Ende er der administrativen Vollstreckung nicht mehr ausgesetzt gilt;

falsche Angaben gemacht oder gefälschte Dokumente vorgelegt hat;

im Militär- oder Polizeidienst oder im Dienst

² Zum Erwerb der weißruss Staatsang im vereinfachten Registrierungsverfahren aufgrund der Vereinba-

rung zwischen Weißrussland, Kasachstan, Kirgisistan u der Russischen Föderation v 26. 2. 1999 vgl oben II A aE.

der Sicherheits- oder Justizbehörden oder sonstiger staatlicher Behörden eines ausländischen Staates steht.

(24.12.2015) Liegen die in Abs 1 dieses Artikels vorgesehenen Gründe vor, wird der Antrag auf Erwerb der Staatsangehörigkeit dem Antragsteller mit sämtlichen vorgelegten Materialien ohne Prüfung zurückgegeben.

Kapitel 3 Die Beendigung der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

Art 17 Gründe für die Beendigung der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

Die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland wird beendet infolge:

der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland;

des Verlusts der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland.

Art 18 Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

(24.12.2015)

Staatsangehörige der Republik Weißrussland, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind mit Ausnahme von Staatsangehörigen der Republik Weißrussland, über welche die Vormundschaft angeordnet wurde, berechtigt, einen Antrag auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland zu stellen.

Staatsangehörigen der Republik Weißrussland, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über welche die Vormundschaft angeordnet wurde, kann die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland auf Antrag des Vormunds erlaubt werden.

Staatsangehörigen der Republik Weißrussland, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann mit Ausnahme der in Abs 4 dieses Artikels genannten Staatsangehörigen der Republik Weißrussland die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland auf Antrag der Eltern, Adoptiveltern oder des einzigen Elternteils oder Adoptivelternteils erlaubt werden.

Die Entlassung eines Kindes, das von den in Art 27 Abs 3 dieses Gesetzes genannten Personen adoptiert worden ist, aus der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes erlaubt werden.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit

der Republik Weißrussland erfolgt in dem durch den Präsidenten der Republik Weißrussland festgelegten Verfahren und wenn keiner der in Art 20 dieses Gesetzes vorgesehenen Gründe vorliegt.

Art 19 Der Verlust der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland (22.6.2006)

Die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland geht verloren:

infolge des Eintritts der Person in den Militär- oder Polizeidienst oder in den Dienst der Sicherheits- oder Justizbehörden oder sonstiger staatlicher Behörden eines ausländischen Staates, wenn die in Art 20 dieses Gesetzes vorgesehenen Gründe nicht vorliegen;

auf Antrag der Eltern (des einzigen Elternteils) in Bezug auf ein Kind, das durch Geburt neben der Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland erworben hat. Der Verlust der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland durch ein Kind im Alter zwischen 14 und 18 Jahren ist nur mit schriftlicher und notariell beglaubigter Zustimmung des Kindes zulässig;

aus den durch die internationalen Verträge der Republik Weißrussland vorgesehenen Gründen.

Art 20 Gründe für die Ablehnung der Beendigung der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

Die Beendigung der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland wird nicht zugelassen, wenn der Staatsangehörige der Republik Weißrussland:

angeklagt ist oder gegen ihn ein rechtskräftiges und vollstreckbares Gerichtsurteil vorliegt;

(24.12.2015) gegenüber der Republik Weißrussland oder ihren territorialen Verwaltungseinheiten oder gegenüber juristischen oder natürlichen Personen Steuerschulden oder sonstige nicht erfüllte Verbindlichkeiten hat;

keine andere Staatsangehörigkeit hat oder ihr Erwerb nicht garantiert wird.

Kapitel 4 Die Aufhebung von Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

Art 21 Die Aufhebung der Entscheidung über den Erwerb oder die Beendigung der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

Die Entscheidung über den Erwerb oder die

Beendigung der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland wird aufgehoben, wenn sie aufgrund von wissentlich falschen Angaben oder der Vorlage gefälschter Dokumente getroffen wurde.

Art 22 Das Verfahren der Aufhebung der Entscheidung über den Erwerb oder die Beendigung der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

(24.12.2015) Die Aufhebung der Entscheidung über den Erwerb oder die Beendigung der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland erfolgt durch den Präsidenten der Republik Weißrussland oder eine andere staatliche Behörde, die diese Entscheidung getroffen hat.

(Absatz 2 aufgehoben durch G v 4.1.2010)

Die Entscheidung über den Erwerb oder die Beendigung der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland gilt im Fall ihrer Aufhebung ab dem Tag, an dem sie getroffen wurde, als ungültig.

Kapitel 5 Die Staatsangehörigkeit des Kindes im Fall der Änderung der Staatsangehörigkeit der Eltern bzw Adoptiveltern, der Adoption und der Feststellung der Mutterschaft (Vaterschaft) (24.12.2015)

Art 23 Die Staatsangehörigkeit des Kindes im Fall der Änderung der Staatsangehörigkeit der Eltern bzw Adoptiveltern

Im Fall der Änderung der Staatsangehörigkeit der Eltern bzw Adoptiveltern oder des einzigen Elternteils bzw Adoptivelternanteils ändert sich entsprechend die Staatsangehörigkeit des Kindes, wenn es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Änderung der Staatsangehörigkeit eines Kindes im Alter zwischen 14 und 18 Jahren im Fall der Änderung der Staatsangehörigkeit seiner Eltern bzw Adoptiveltern oder des einzigen Elternteils bzw Adoptivelternanteils ist nur mit schriftlicher und notariell beglaubigter Zustimmung des Kindes zulässig.

Auf Wunsch der Eltern bzw Adoptiveltern oder des einzigen Elternteils bzw Adoptivelternanteils kann im Fall der Beendigung ihrer Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland für das Kind die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland beibehalten werden.

Art 24 Die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland für ein Kind, über das die Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet wurde

Werden die Eltern bzw einer der Elternteile eines auf dem Territorium der Republik Weißrussland wohnenden Kindes aus der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland entlassen oder verlieren sie diese und beteiligen sie sich nicht an der Erziehung des Kindes, über das die Vormundschaft oder Pflegschaft eines Staatsangehörigen der Republik Weißrussland angeordnet worden ist, wird für das Kind die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland beibehalten.

Art 25 Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland durch ein Kind im Fall des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland durch einen der Elternteile bzw Adoptivelternanteile

Erwirbt einer der Elternteile bzw Adoptivelternanteile die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland, während der andere ausländischer Staatsangehöriger oder staatenlos bleibt, kann das Kind die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland auf gemeinsamen Antrag der Eltern bzw Adoptiveltern oder auf Antrag des Elternteils bzw Adoptivelternanteils, der die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland erwirbt, wenn der Aufenthaltsort des anderen Elternteils bzw Adoptivelternanteils unbekannt ist, mit Ausnahme des durch Abs 2 dieses Artikels vorgesehenen Falls erwerben.

Erwirbt einer der Elternteile bzw Adoptivelternanteile die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland, fehlt aber eine Zustimmung des anderen Elternteils bzw Adoptivelternanteils zum Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland durch das Kind, kann das Kind auf Antrag des Elternteils bzw Adoptivelternanteils, der die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland erwirbt, die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland erwerben, wenn andernfalls das Kind staatenlos werden würde.

Art 26 Die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland für ein Kind im Fall der Beendigung der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland durch einen der Elternteile bzw Adoptivelternanteile

Wird einer der Elternteile bzw Adoptivelternanteile aus der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland entlassen oder verliert er

diese, während der andere Staatsangehöriger der Republik Weißrussland bleibt, wird für das Kind die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland beibehalten.

Art 27 Die Staatsangehörigkeit eines Kindes im Fall der Adoption bzw der Feststellung der Mutterschaft (Vaterschaft)

Ein Kind, das ausländischer Staatsangehöriger oder staatenlos ist, wird im Fall der Adoption durch einen Staatsangehörigen der Republik Weißrussland bzw durch Ehegatten, die Staatsangehörige der Republik Weißrussland sind, oder durch Ehegatten, von denen einer Staatsangehöriger der Republik Weißrussland und der andere staatenlos ist, ab dem Tag der Feststellung der Adoption Staatsangehöriger der Republik Weißrussland.

Ein Kind, das ausländischer Staatsangehöriger oder staatenlos ist, kann im Fall der Adoption durch Ehegatten, von denen einer Staatsangehöriger der Republik Weißrussland und der andere ausländischer Staatsangehöriger ist, auf gemeinsamen Antrag der Adoptiveltern die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland erwerben.

Für ein Kind, das Staatsangehöriger der Republik Weißrussland ist, wird die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland beibehalten im Fall seiner Adoption:

durch Ehegatten, die ausländische Staatsangehörige sind;

durch Ehegatten, die staatenlos sind;

durch Ehegatten, von denen einer Staatsangehöriger der Republik Weißrussland und der andere ausländischer Staatsangehöriger oder staatenlos ist;

durch Ehegatten, von denen einer ausländischer Staatsangehöriger und der andere staatenlos ist;

durch Personen, die ausländische Staatsangehörige oder staatenlos sind.

Wird die Mutterschaft (Vaterschaft) einer Person, die Staatsangehörige der Republik Weißrussland ist, in Bezug auf ein Kind festgestellt, das ausländischer Staatsangehöriger oder staatenlos ist, wird das Kind ab dem Tag der Feststellung der Mutterschaft (Vaterschaft) Staatsangehöriger der Republik Weißrussland.

Kapitel 6 Die Befugnisse der staatlichen Behörden, die in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland Entscheidungen treffen und Dokumente ausstellen (24.12.2015)

Art 28 Das Treffen von Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland (24.12.2015)

Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland werden vom Präsidenten der Republik Weißrussland oder den in Art 29 Abs 3 und 4 dieses Gesetzes genannten staatlichen Behörden in dem vom Präsidenten der Republik Weißrussland festgelegten Verfahren getroffen.

Art 29 Die staatlichen Behörden, die an der Entscheidung von Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland beteiligt sind

Zu den staatlichen Behörden, die an der Entscheidung von Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland beteiligt sind, gehören:

der Präsident der Republik Weißrussland;

(24.12.2015) die Behörden für innere Angelegenheiten der Republik Weißrussland;

(24.12.2015) die Behörden des diplomatischen Dienstes der Republik Weißrussland.

Art 30 Die Befugnisse des Präsidenten der Republik Weißrussland

Der Präsident der Republik Weißrussland:

(24.12.2015) bestimmt das Verfahren der Prüfung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland;

verabschiedet Erlasse über die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit und die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland;

erlässt Verfügungen in den Fällen der Zurückweisung von Anträgen auf Aufnahme in die Staatsangehörigkeit und auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland.

Art 31 Die Befugnisse der Behörden für innere Angelegenheiten der Republik Weißrussland

Die Behörden für innere Angelegenheiten der Republik Weißrussland:

(4.1.2010) nehmen von Personen, die ständig in der Republik Weißrussland wohnen, Anträge in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der

Republik Weißrussland entgegen und überprüfen die Tatsachen und Dokumente, die zur Begründung dieser Anträge vorgelegt wurden;

übermitteln die Unterlagen aufgrund von Anträgen auf Aufnahme in die Staatsangehörigkeit und Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland zur Prüfung an den Präsidenten der Republik Weißrussland;

stellen die Zugehörigkeit von sich auf dem Territorium der Republik Weißrussland aufhaltenden Personen zur Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland fest;

(24.12.2015) entscheiden Fragen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland im Registrierungsverfahren durch Personen, die ständig auf dem Territorium der Republik Weißrussland wohnen;

(22.6.2006) registrieren den Verlust der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland durch Personen, die ständig auf dem Territorium der Republik Weißrussland wohnen;

(22.6.2006) entscheiden Fragen der Änderung der Staatsangehörigkeit aus den durch die internationalen Verträge der Republik Weißrussland vorgesehenen Gründen;

(22.6.2006) kontrollieren die Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit bei Personen, die in die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland aufgenommen werden;

entscheiden gemäß der Gesetzgebung der Republik Weißrussland sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland.

Art 32 Die Befugnisse der Behörden des diplomatischen Dienstes der Republik Weißrussland

Die Behörden des diplomatischen Dienstes der Republik Weißrussland:

(24.12.2015) nehmen von Personen, die ständig außerhalb der Republik Weißrussland wohnen, Anträge in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland entgegen und überprüfen die Tatsachen und Dokumente, die zur Begründung dieser Anträge vorgelegt wurden;

übermitteln die Unterlagen aufgrund von Anträgen auf Aufnahme in die Staatsangehörigkeit und Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland zur Prüfung an den Präsidenten der Republik Weißrussland;

(24.12.2015) stellen die Zugehörigkeit sich von außerhalb der Republik Weißrussland auf-

haltenden Personen zur Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland fest;

(24.12.2015) registrieren den Verlust der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland durch Personen, die ständig außerhalb der Republik Weißrussland wohnen;

(22.6.2006) entscheiden Fragen der Änderung der Staatsangehörigkeit aus den durch die internationalen Verträge der Republik Weißrussland vorgesehenen Gründen;

(22.6.2006) kontrollieren die Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit bei Personen, die in die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland aufgenommen werden;

entscheiden gemäß der Gesetzgebung der Republik Weißrussland sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland.

Kapitel 7 Das Verfahren der Einreichung und Prüfung von Anträgen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

Art 33 Die Einreichung und Ausfertigung von Anträgen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland (4.1.2010)

(24.12.2015) Anträge in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland werden bei den Behörden für innere Angelegenheiten der Republik Weißrussland am Wohnsitz des Antragstellers und von Personen, die ständig außerhalb der Republik Weißrussland wohnen, bei der entsprechenden Behörde des diplomatischen Dienstes der Republik Weißrussland eingereicht.

(4.1.2010) Anträge in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland werden vom Antragsteller persönlich in schriftlicher Form eingereicht. Die Anforderungen an die Form des Antrags und das Verzeichnis der diesem beizulegenden Dokumente in Bezug auf die konkreten Gründe des Erwerbs oder der Beendigung der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland werden durch den Präsidenten der Republik Weißrussland bestimmt.

(24.12.2015) Anträge in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland eines Kindes oder einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, über welches bzw. welche die Vormundschaft angeordnet wurde, wer-

den durch ihre gesetzlichen Vertreter eingereicht.

(24.12.2015) Wenn eine persönliche Einreichung durch den Antragsteller im Zusammenhang mit Umständen, die einen Ausnahmeharakter haben und durch Dokumente bestätigt worden sind, unmöglich ist, kann der Antrag und die ihm beizulegenden Dokumente über eine andere Person zur Prüfung übergeben oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Art 34 Die Fristen zur Prüfung von Anträgen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland (4.1.2010)

Die Frist zur Prüfung von Anträgen auf Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland darf ein Jahr nicht überschreiten.

Die Frist zur Prüfung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland darf sechs Monate nicht überschreiten.

(4.1.2010) Die Frist zur Prüfung von Anträgen auf Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland im Registrierungsverfahren darf zwei Monate nicht überschreiten.

Art 35 Das Datum des Erwerbs oder der Beendigung der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

Die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland wird erworben:

gemäß Art 13 dieses Gesetzes ab dem Tag der Geburt des Kindes;

(24.12.2015) gemäß Art 27 Abs 1 und 4 dieses Gesetzes ab dem Tag der Feststellung der Adoption des Kindes bzw der Feststellung der Mutterschaft (Vaterschaft);

(24.12.2015) in den übrigen Fällen ab dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Erlasses des Präsidenten der Republik Weißrussland oder ab dem Tag, an dem durch die in Art 29 Abs 3 und 4 dieses Gesetzes genannten staatlichen Behörden die Entscheidung getroffen wurde.

(24.12.2015) Die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland wird ab dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Erlasses des Präsidenten der Republik Weißrussland oder ab dem Tag beendet, an dem durch die in Art 29 Abs 3 und 4 dieses Gesetzes genannten staatlichen Behörden die Entscheidung getroffen wurde.

Art 36 Die erneute Prüfung von Anträgen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland

Erneute Anträge auf Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland oder auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland werden nicht früher als ein Jahr nach der vorherigen Entscheidung entgegengenommen. Im Fall der Entstehung von für die Sache wesentlichen Umständen, die dem Antragsteller nicht bekannt gewesen sind und nicht bekannt sein konnten, kann ein erneuter Antrag auch früher geprüft werden.

Kapitel 8 Der Vollzug von Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland. Die Anfechtung von Entscheidungen bzw Handlungen (Untätigkeit) der staatlichen Behörden und von Amtspersonen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland (24.12.2015)

Art 37 Die staatlichen Behörden, die die Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland vollziehen (24.12.2015)

Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland in Bezug auf Personen, die in der Republik Weißrussland wohnen, werden durch die Behörden für innere Angelegenheiten der Republik Weißrussland und in Bezug auf Personen, die außerhalb der Republik Weißrussland wohnen, durch die Behörden des diplomatischen Dienstes der Republik Weißrussland vollzogen.

Art 38 Die Anfechtung von Entscheidungen bzw Handlungen (Untätigkeit) der staatlichen Behörden und von Amtspersonen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland (24.12.2015)

Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland können angefochten werden:

die durch den Präsidenten der Republik Weißrussland getroffenen beim Obersten Gericht der Republik Weißrussland, das diese Verfahren als Gericht der ersten Instanz verhandelt;

die durch die Behörden für innere Angelegenheiten der Republik Weißrussland getroffen bei den Gebietsgerichten bzw dem Minsker Stadtgericht;

die durch die Behörden des diplomatischen Dienstes der Republik Weißrussland getroffenen beim Minsker Stadtgericht.

Die unbegründete Ablehnung der Annahme von Anträgen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland, die Verletzung der Fristen zur Prüfung von Anträgen sowie sonstige unrechtmäßige Handlungen (Untätigkeit) von Amtspersonen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland können vor Gericht angefochten werden.

Kapitel 9 Schlussbestimmungen

Art 39 Die Gültigkeit von Dokumenten, die gemäß der früher geltenden Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland ausgehändigt worden sind

Dokumente, die gemäß der früher geltenden Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland ausgehändigt worden sind, bleiben rechtlich wirksam, sofern sie ord-

nungsgemäß ausgefertigt worden sind und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als gültig gelten.

Art 40 Das Inkrafttreten dieses Gesetzes

Dieses Gesetz tritt in zehn Tagen nach seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

Dieses Gesetz wird auf Rechtsverhältnisse angewandt, die nach seinem Inkrafttreten entstehen.

Bis die Gesetzgebung der Republik Weißrussland an dieses Gesetz angepasst ist, wird sie soweit angewandt, wie sie diesem Gesetz nicht widerspricht.

Bis zum 1.1.2004 werden bei der Feststellung der Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland auf Rechtsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, die Bestimmungen des Gesetzes vom 18.10.1991 »Über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland« (VVS RB 1991 Nr 32, Pos 581)³ und der Verordnung des Obersten Rates der Republik Weißrussland vom 18.10.1991

³ G Nr 1181-XII v 18.10.1991 »Über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland« (VVS RB 1991 Nr 32, Pos 581) zuletzt geändert durch G Nr 33-Z v 18.6.2001 (NRPA RB 2001 Nr 61, 2/776):

Art 2 Staatsangehörige der Republik Weißrussland

Staatsangehörige der Republik Weißrussland sind:

1) Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ständig auf dem Territorium der Republik Weißrussland wohnen;

2) Personen, die die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland gemäß diesem Gesetz erworben haben.

Art 9 Die Staatsangehörigkeit eines Kindes, dessen Eltern Staatsangehörige der Republik Weißrussland sind

Ein Kind, dessen Eltern zum Zeitpunkt seiner Geburt Staatsangehörige der Republik Weißrussland sind, ist Staatsangehöriger der Republik Weißrussland unabhängig von seinem Geburtsort.

Art 10 Die Staatsangehörigkeit eines Kindes, dessen einer Elternteil Staatsangehöriger der Republik Weißrussland ist

Ist ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes Staatsangehöriger der Republik Weißrussland, ist das Kind Staatsangehöriger der Republik Weißrussland, wenn:

1) es auf dem Territorium der Republik Weißrussland geboren wurde;

2) es außerhalb der Staatsgrenzen der Republik Weißrussland geboren wurde, jedoch mindestens ein El-

ternteil zu diesem Zeitpunkt ständig auf dem Territorium der Republik Weißrussland gewohnt hat.

Wenn zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seine Eltern, von denen einer Staatsangehöriger der Republik Weißrussland ist, ständig außerhalb der Republik Weißrussland gewohnt haben, richtet sich die Staatsangehörigkeit des im Ausland geborenen Kindes nach der schriftlichen Entscheidung beider Elternteile.

Ein Kind, dessen einer Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes unbekannt oder staatenlos war, während der andere Elternteil die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland hatte, ist unabhängig von seinem Geburtsort Staatsangehöriger der Republik Weißrussland.

Besitzt das Kind durch Geburt sowohl die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland als auch die eines anderen Staates, behält es bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres durch das Kind mit doppelter Staatsangehörigkeit müssen seine Eltern (gesetzlichen Vertreter) innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Dokument über die Entlassung des Kindes aus der Staatsangehörigkeit des anderen Staates bei der zuständigen staatlichen Behörde der Republik Weißrussland einreichen. Wird ein solches Dokument nicht eingereicht, trifft die zuständige staatliche Behörde der Republik Weißrussland eine Entscheidung über die Registrierung des Verlusts der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland.

»Über das Inkrafttreten des Gesetzes der Republik Weißrussland Über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland« (VVS RB 1991 Nr 32, Pos 582)⁴ angewandt.

Art 41 Die Anpassung der Gesetzgebungsakte der Republik Weißrussland an dieses Gesetz

(Diese hat innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu erfolgen.)

Art 42 Die Außerkraftsetzung einiger Gesetzgebungsakte

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung dieses Gesetzes werden außer Kraft gesetzt:

das Gesetz der Republik Weißrussland vom 18.10.1991 »Über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland« (VVS RB 1991 Nr 32, Pos 581);

das Gesetz der Republik Weißrussland vom 15.6.1993 »Über die Vornahme von Änderungen und Ergänzungen in den geltenden Gesetzgebungsakten über die Staatsangehörigkeit« (VVS RB 1993 Nr 26, Pos 320);

das Gesetz der Republik Weißrussland vom 8.9.1995 »Über die Vornahme von Änderungen und Ergänzungen in den geltenden Gesetzgebungsakten über die Staatsangehörigkeit der

Die Rechte und Pflichten von Staatsangehörigen der Republik Weißrussland mit doppelter Staatsangehörigkeit im Alter von bis zu 16 Jahren bestimmen sich nach der Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates, wenn dieser Staat gleichzeitig der Staat ihrer Staatsangehörigkeit ist. Wohnt ein Staatsangehöriger der Republik Weißrussland mit doppelter Staatsangehörigkeit auf dem Territorium eines dritten Staates, bestimmen sich seine Rechte und Pflichten nach der Gesetzgebung der Republik Weißrussland.

Art 11 Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland durch Kinder von Staatenlosen

Ein auf dem Territorium der Republik Weißrussland geborenes Kind, dessen Eltern staatenlos sind, ist Staatsangehöriger der Republik Weißrussland.

Art 12 Die Staatsangehörigkeit eines Kindes, dessen Eltern unbekannt sind

Ein sich auf dem Territorium der Republik Weißrussland aufhaltendes Kind, dessen Eltern unbekannt sind, ist Staatsangehöriger der Republik Weißrussland.

Art 17 Sonderregelung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland durch bestimmte Personengruppen

Folgende Sonderregelung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland wird bestimmt für:

1) Personen, die außerhalb des gegenwärtigen Territoriums der Republik Weißrussland geboren wurden und Nachkommen (leibliche Verwandte in gerader Linie: Kinder, Enkelkinder, Urenkel) von Personen sind, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Republik Weißrussland gewohnt haben und nach Art 2 Ziff 1 dieses Gesetzes Staatsangehörige der Republik Weißrussland geworden sind;

2) Weißrussen und Personen, die sich als Weißrussen identifizieren, sowie deren Kinder, Enkelkinder und Urenkel, die außerhalb des gegenwärtigen Territoriums der Republik Weißrussland geboren wurden;

3) Personen, die die Staatsangehörigkeit der ehemaligen Sowjetunion hatten und sich durch große Verdienste im Bereich Wissenschaft, Technik, Kultur und Sport auszeichnen bzw die einen Beruf oder eine Qualifikation haben, die für die Republik Weißrussland von Interesse sind;

4) Personen, die in dem durch die Gesetzgebung der Republik Weißrussland vorgesehenen Verfahren als Flüchtlinge anerkannt worden sind.

Den in Abs 1 Ziff 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Personen wird die Staatsangehörigkeit auf ihren Wunsch unter Einhaltung der in Art 13 Ziff 1, 2 und 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Bedingungen verliehen.

Den in Abs 1 Ziff 4 dieses Artikels genannten Personen wird die Staatsangehörigkeit auf ihren Wunsch nach Ablauf einer Frist von sieben Jahren ab Anerkennung als Flüchtlinge gemäß der Gesetzgebung der Republik Weißrussland verliehen, sofern die in Art 13 Ziff 1, 2, 4 und 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Bedingungen von ihnen erfüllt werden.

Art 17.1 Das Recht auf Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland im Registrierungsverfahren

Das Recht auf Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland im Registrierungsverfahren haben Personen, die ständig auf dem Territorium der Republik Weißrussland gewohnt haben, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgereist sind, sowie die Ehegatten oder Nachkommen dieser Personen.

Dieser Artikel findet Anwendung auf Personen, die ihre Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der ehemaligen UdSSR nachweisen können und keine Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen.

Als Nachweis der Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der ehemaligen UdSSR gilt der Pass bzw ein anderes Dokument, das die Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der ehemaligen UdSSR belegt.

Die Zugehörigkeit der Personen, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland gemäß diesem Artikel beantragen, zur Staatsangehörigkeit eines anderen Staates wird aufgrund des Vorliegens des Passes dieses Staates bzw eines Dokuments der ehemaligen UdSSR mit dem Vermerk über die Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit eines anderen Staates bestimmt.

4 Enthält Durchführungs- u Übergangsbestimmungen.

Republik Weißrussland« (VVS RB 1995 Nr 32, Pos 421);

das Gesetz der Republik Weißrussland vom 3.3.1997 »Über die Vornahme der Ergänzung im Gesetz der Republik Weißrussland Über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland« (VNS RB 1997 Nr 9, Pos 194);

das Gesetz der Republik Weißrussland vom 13.11.1997 »Über die Vornahme der Änderung in der Verordnung des Obersten Rates der Republik Weißrussland Über das Inkrafttreten des Gesetzes der Republik Weißrussland Über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland« (VNS RB 1997 Nr 34, Pos 694);

das Gesetz der Republik Weißrussland vom 22.6.1998 »Über die Vornahme von Änderungen und Ergänzungen im Gesetz der Republik Weißrussland Über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland« (VNS RB 1998 Nr 25–26, Pos 432);

Art 1 des Gesetzes der Republik Weißrussland vom 9.11.1999 »Über die Vornahme von Änderungen in einigen Gesetzgebungsakten der Republik Weißrussland« (NRPA RB 1999 Nr 89, 2/82);

das Gesetz der Republik Weißrussland vom 30.12.1999 »Über die Vornahme von Ergänzun-

gen im Gesetz der Republik Weißrussland »Über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland« und die Änderung in der Verordnung des Obersten Rates der Republik Weißrussland Über das Inkrafttreten des Gesetzes der Republik Weißrussland Über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland« (NRPA RB 2000 Nr 4, 2/121);

das Gesetz der Republik Weißrussland vom 18.6.2001 »Über die Vornahme von Änderungen und Ergänzungen in einigen Gesetzgebungsakten der Republik Weißrussland über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland« (NRPA RB 2001 Nr 61, 2/776);

die Verordnung des Obersten Rates der Republik Weißrussland vom 18.10.1991 »Über das Inkrafttreten des Gesetzes der Republik Weißrussland Über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland« (VVS RB 1991 Nr 32, Pos 582);

der Erlass des Präsidiums des Obersten Rates der Republik Weißrussland vom 19.6.1992 »Über die Bestätigung der Ordnung über das Verfahren der Prüfung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrussland« (VVS RB 1992 Nr 21, Pos 377).

III. Ehe- und Kindschaftsrecht

A. Einführung

1. Rechtsquellen¹

Rechtsentwicklung ab 1991 Nach Verkündung der staatlichen Unabhängigkeit blieb zunächst das auf den von der UdSSR erlassenen »Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über Ehe und Familie« vom 27.6.1968 basierende Gesetzbuch über Ehe und Familie der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik vom 13.6.1969 in Kraft. Jedoch wurden durch mehrere Änderungsgesetze zahlreiche Novellen eingefügt. Im Wesentlichen war die Praxis der Gerichte der Republik Weißrussland in Ehe- und Familiensachen jedoch fast zehn Jahre unverändert geblieben. Dies erklärt sich ua dadurch, dass das früher geltende Familienrecht bereits während der sowjetischen Zeit auf solchen progressiven Grundsätzen wie Gleichheit von Mann und Frau, ehelichen und unehelichen Kindern etc beruhte.

Rechtsentwicklung ab 1999 Im Zusammenhang mit der Neukodifikation des Zi-

¹ Vgl dazu oben I.